



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:info@fragdenstaat.de)

Datum 7. September 2020
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen [REDACTED]/21
(Bitte bei Antwort angeben)



Schriftverkehr mit dem KM BW zu Threema Work u.a. [#188657]

Ihre E-Mail vom 11. Juni 2020, unsere E-Mail vom 8. Juli 2020 (Az. 0221.4-16/21)
Anlage: Schreiben an das Kultusministerium vom 4. März 2020 (teilweise geschwärzt)

Teilablehnung Ihres oben genannten Antrags

Sehr geehrte [REDACTED]

das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle muss rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Der Ablehnungsgrund des § 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, weshalb der Zugang zu diesen nach § 5 Abs. 1 LIFG entweder die Einwilligung oder das dem Schutz personenbezogener Daten überwiegende öffentliche Informationsinteresse voraussetzt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Persönliche Verhältnisse sind Merkmale eines Menschen selbst, die etwas über Identität oder typische Eigenschaften aussagen, etwa Name, Beruf, Fingerabdrücke, etc.

Sachliche Verhältnisse einer Person sind deren rechtliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zur Umwelt wie etwa Eigentum, Verwandtschaft, Freizeit- und Konsumverhalten.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11). Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpretation in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf.

Nach § 6 Satz 2 LIFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat

Da wir hierbei Anhaltspunkte sahen, haben wir das Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchgeführt. Darauf haben wir von der Threema GmbH, Pfäffikon als Antwort eine ausdrückliche Untersagung einer Herausgabe der Unterlagen und des Schriftverkehrs erhalten. Die Treema GmbH führt aus, dass durch den Zugang Geschäftsgeheimnisse offen gelegt werden würden. Wir haben die vorhandenen amtlichen Informationen geprüft und mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse identifiziert.

Dementsprechend können wir Ihrer Anfrage nur begrenzt nachkommen, so dass wir Ihnen nur zu unserem Schreiben an das Kultusministerium mit unserer Stellungnahme zu Threema, teilweise aus obigem Grund geschwärzt, Zugang gewähren können. Im Übrigen wird der Zugang abgelehnt. Ihnen steht diesbezüglich der Rechtsweg offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg